

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1498

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10: Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

1. Erwägungen

Gemäss § 177 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) regelt der Regierungsrat das Bezugsverfahren und die Verzinsung der Steuern. Nach den geltenden Bestimmungen setzt das (Finanz-) Departement die Zinssätze fest. Für den Vergütungszins (für Vorauszahlungen) stellt es dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen im Oktober des Vorjahres ab, den die Schweizerische Nationalbank im Statistischen Monatsheft publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung (§ 9 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994; BGS 614.159.10., StVo 10). Für den Verzugs- und Rückerstattungszins ist der Zinssatz für 1. Hypotheken (Althypotheken) massgebend (§ 13 Abs. 1 StVo 10).

Im April 2008 hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) ihre Zinssatzerhebung revidiert. Erhoben und publiziert werden nur noch die Zinssätze für Neuhypotheken. Neben den Zinssätzen für variable Hypotheken ermittelt die SNB neu auch jene für Festhypotheken verschiedener Laufzeiten. Diese erscheinen aber als Zinssätze für die Verzinsung von Steuerschulden, die weder bezüglich Laufzeit noch Schuldbetrag fix sind, weniger geeignet. Weiter beschränkt sich die Zinssatzerhebung – auch jene für Spareinlagen – nicht mehr bloss auf die Kantonalbanken, sondern bezieht einen repräsentativeren Kreis von Banken mit ein. Erhebungszeitpunkt ist zudem neu das Monatsende statt wie bisher der Beginn (SNB, Statistisches Monatsheft, April 2008, S: III). Das führt dazu, dass im Statistischen Monatsheft vom Oktober die Zinssätze von Ende August veröffentlicht sind und die Zinssätze vom Oktober erst im Heft vom Dezember (nach dem 20.) erscheinen. Das ist für die Festlegung und Publikation der Zinssätze für das kommende Jahr zu spät, da die EDV-Systeme fristgerecht parametrisiert werden müssen und zudem viele Gemeinden diese Zinssätze ebenfalls verwenden.

Die genannten Verordnungsbestimmungen sind auf diese Änderungen anzupassen. Um die Zinssätze weiterhin fristgerecht festlegen zu können, ist aber wie bisher auf die im Oktoberheft publizierten Zinssätze abzustellen. Die Aktualität der Zinssätze für die Steuern ist dennoch gewährleistet, da das Finanzdepartement die voraussichtliche Zinsentwicklung ohnehin zu berücksichtigen hat.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10: Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

RRB Nr. 2009/1498 vom 24. August 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 177 – 179, 183 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 zweiter Satz lautet neu:

¹ ... Es stellt dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen ab, den die Schweizerische Nationalbank im Statistischen Monatsheft vom Oktober des Vorjahres publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung.

§ 13 Absatz 1 zweiter Satz lautet neu:

¹ ... Es stellt dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für Hypotheken mit variabler Verzinsung ab, den die Schweizerische Nationalbank im Statistischen Monatsheft vom Oktober des Vorjahres publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung.

II.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 93, 203 (BGS 614.159.10).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste
 Fraktionspräsidien (5)
 Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS
 Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 203 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
 Finanzdepartement (2)
 Amt für Finanzen
 Kant. Finanzkontrolle (4)
 Amtschreibereien (6)
 Zentrale Dienste der Amtschreibereien
 Kant. Steuergericht (12)
 Staatssteuerregisterführer (125)
 Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)